

17. September 2003 (GV. NRW. S. 570) hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ausfertigungsgebühren

(1) Für die Ausfertigung von Zweitschriften werden die im Folgenden genannten Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------------------------------|----------|
| 1. Studierendenausweis€ | 5 Euro |
| 2. Gasthörerschein€ | 5 Euro |
| 3. Prüfungszeugnis€ | 15 Euro |
| 4. Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 15 Euro. |

(2) Die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren nach dem Hochschulbibliotheksgesetz bleibt unberührt.

§ 2

Verspätungsgebühren

Für den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie für den mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Ausfertigungsgebühren gemäß § 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung und der Verspätungsgebühren nach § 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

Gebührensatzung der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit §§ 11 und 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO StKFG NRW) vom

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 03. Dezember 2003.

Bielefeld, den 15. Dezember 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Psychologie vom 15. Dezember 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 15 S. 184) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach Psychologie als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
- 2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Faches Psychologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.